übersehungsrechtes) ber R.B.U. beigetreten. Dabei wies Oftertag nochmals auf die Bertlosigfeit dieses Borbehaltes gegenüber den Werten von deutschen, frangosischen, öfterreichischen, polnischen und tichechoflowatischen Staatsangehörigen (vgl. meine Ausführungen im Bbl. Rr. 131 vom 10. Juni 1930) hin und hoffte, daß diese bevorzugte Behandlung der für Jugoslawien so überaus wichtigen Autoren gerade diefer Lander Beranlaffung fein würde, den Borbehalt fallen zu laffen. Die Zwischenlöfung des österreichischen Gesetzes vom 19. Dezember 1929 wird faum den gewünschten Erfolg haben, da die Mehrzahl der Werke zuerst in Deutschland veröffentlicht worden ift, somit der interne öfterreichische Schutz ihnen nicht zugute tommt. In Canada hat die Regierung eine Novelle gur Abanderung des Urheberrechtsgesetes vorgelegt, wonach die Registrierung der Abertragung des Urheberrechts als Boraussehung des Schutzes fallen soll, mahrend das Urheberpersönlichkeitsrecht in Fassung des Art. 6 b R.B.U. gesetlich normiert werden foll. Die großbritannische musical copyright bill befindet fich noch in der Kommissionsberatung; es scheint sicher zu sein, daß die Bill wenigstens in ihrem Grundgedanken angenommen wird. (Ebenso lauten mir personlich aus England zugegangene Nachrichten.)

(Nachzutragen ist diesem Bericht, daß in den Niederlanden der Entwurf eines Gesetzs vorliegt, wonach die gewerdsmäßige Berwertung von Urheberrechten unter Staatskontrolle gestellt werden soll, und daß in Norwegen am 4. Juni 1930 ein neues Urheberrechtsgesetz erlassen worden ist, in dem anscheinend die vom norwegischen Delegierten auf der Romkonserenz, dem Staatsminister Dr. Arnold Raestad, vertretene Anschauung, daß das Interesse der Allgemeinheit am urheberrechtlich geschützten Werke weitestgehend zu schützen ist, gesetzlich sestgelegt worden ist.)

Oftertag gab dann eine sehr ausführliche Schilderung über die deutschen Arbeiten zur Resorm des Urheberrechtsgesetzes und betrachtete schließlich noch die Rechtsprechung auf diesem Gebiete (die in einer vom Jahre 1931 ab erscheinenden Bierteljahresschrift in den Hauptländern gesammelt und spstematisch geordnet, laus send veröffentlicht werden soll).

Die Diskussion war z. El. sehr interessant, wenn auch nicht zu verkennen war, daß oftmals reine Interessenvertreter das Wort nahmen und mit aller Leidenschaftlichkeit ihre Wünsche

vortrugen.

Die Diskuffion über den Tonfilm nahm mehr als einen vollen Arbeitstag in Anspruch. Die deutsche Gruppe vertrat hier den Standpuntt, daß diefer Gesamttompler für eine rechtliche Regelung noch nicht reif sei, daß vielmehr in erster Linie die Rechtstatsachen auf diesem Gebiete, das immer neue technische Neuigkeiten aufweist, zu sammeln und zu sichten seien. Bon frangöfischer Geite murde mit außerfter Beredsamteit die These verfochten, daß der Tonfilm ein unteilbares Ganges fei, woran nur dem Autor, nicht dagegen den Berwirklichern (realisateurs), das Urheberrecht zustehe (eine begriffliche Scheidung, mit der man in der Pragis nicht sehr viel wird anfangen tonnen). Die Italiener wiesen dagegen auf die praftische Möglichkeit, allen beim Tonfilm schöpferisch tätig Werdenden ein Urheberrecht zuzuerkennen, hin, verlangten jedoch, daß anerkannt werde, daß der Tonfilm ein Berk der Kinematographie sei, sodaß die Möglichkeit, die Bestimmungen der gesetlichen Lizenz darauf anzuwenden, ausscheibe. Gehr interessant - und wohl den Sohepunkt der Distussion bildend — waren die Ausführungen eines der amerikanis ichen Produktionsleiter des Paramount-Films, der fehr ausführ= lich darlegte, daß, weil man nach der Entstehungsweise eines ameritanischen Tonfilms nicht unterscheiden fonne, wer im einzelnen Urheber von diesem von einer Anzahl von Einzelnen geichaffenen Gesamtwert sei, in den Bereinigten Staaten von Amerita dem Produzenten das Urheberrecht am Tonfilm gehöre. Während die frangofischen Distussionsredner demgegenüber auf das »droit moral« (diese schillernde Untlarheit, die oftmals dann in die Debatte geworfen wird, wenn es gilt, eine neue Forderung als eine Art von Gebot höherer Ordnung zu ftempeln) verwiesen, meinten die Amerikaner sehr troden, daß mit einer ordentlichen Bezahlung auch diese Unsprüche erledigt würden, ohne daß hierüber in U.S.A. bisher Differengen entstanden maren.

Die Diskussion über die mechanischen Musikwerke brachte keine neuen Gesichtspunkte. Bemerkenswert ist lediglich, daß eine außerordentlich starke Minorität, unter ihnen auch Franzosen, für die Beibehaltung bzw. Einführung der gesetzlichen Lizenz für mechanische Musikwerke eintrat.

Der Bericht von Soffmann über die Regelung des Funturheberrechts, wonach in Art. 11 b R.B.U. sowohl die Interessen des Urhebers als des Schöpfers des Werkes, als auch die Intereffen der Allgemeinheit, das veröffentlichte Bert tennenzulernen, gewahrt feien, wurde genehmigt. In der Aussprache wurde von ungarischer Seite betont, daß gur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Urheber und Gendegesellschaft über die Sohe der Entschädigungen nicht ein Berwaltungsgericht, sondern das ordentliche Gericht zuständig gemacht werden solle, und gegenüber einem hollandischen Bertreter, der das Urteil des Gerichtshofes Amsterdem (abgedrudt im Arch. Funt. 1930 S. 63) bemängelte, das gegenüber der Rundfunkvermittelungszentrale lediglich der Sendegesellichaft, nicht aber dem Urheber Ansprüche zuerkannte, wurde von ungarischer Regierungsseite betont, daß auch in Ungarn das Recht der Sendegesellschaft an ihrer Sendung anerfannt werde.

Die auf Beranlassung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler von der deutschen Landesgruppe auf die Tagesordnung gesetze Frage der Zollbehandlung von Büchern wurde im
Sinne der deutschen Ausführungen, wonach einem Wert der Literatur und Kunst in allen Ländern Zollfreiheit zu gewähren sei,
einstimmig angenommen.

Auf besonderer Söhe stand die Diskussion über das Recht des nachschaffenden Künstlers. Homburg, Marwit, Piola Caselli und ein Bertreter der französischen Schauspieler waren hier die hauptsächlichen Diskussionsredner. Alle stimmten darin überein, daß den Künstlern zwar kein Urheberrecht, wohl aber ein Schutz gegen die gewerbliche Ausbeutung ihrer Leistung zuzuerkennen sei, also im Sinne des großbritannischen Gesetzs vom 31. Juli 1925. Während Homburg eine internationale Konvention hierzüber anregt, wünschte Marwitz zunächst eine interne Regelung im Sinne eines 20jährigen Schutzes. Piola Caselli wies auf die gesetliche Regelung in Italien hin, wonach dem nachschaffenden Künstler für seine Arbeitsleistung ein vom Gesetz sestgelegter Anteil an den Erträgnissen gebühre.

Der von französischer Seite befürwortete Gedanke einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit in urheberrechtlichen Streitigkeiten wurde von belgischer, deutscher und italienischer Seite abgelehnt. Interessant waren hierbei die Ausführungen von Piola Caselli (der lange Zeit Präsident des Gemischten Schiedsgerichts in Kairo gewesen war), der auf Grund seiner Erfahrungen sehr scharf gegen die Idee einer internationalen Schiedsgerichtsbarkeit auftrat.

Für das dépot légal trat sehr warm die französische Gruppe ein, während sie von belgischer Seite (Daniel Coppieters war hier der beredte Wortführer) nachdrüdlich abgelehnt wurde.

Am letten Tage wurde (zusammen mit dem internationalen Kongreß für gewerblichen Rechtsschutz) die Frage des Urhebersrechtsschutzes des Kunstgewerbes diskutiert. Maillard verscht vom Präsidentenstuhl aus in einem glänzenden Plaidoner die französische Forderung des Urheberrechtsschutzes, demgegenüber Ghiron die italienische These mit guten Gründen vertrat, daß—entsprechend der Rechtsauffassung von Großbritannien, Japan, U.S.A.— angesichts des schnellen Bechsels des Geschmacks ein Schutz des Kunstgewerbes in Form eines Musterschutzes genügend sei. Wenn auch die Mehrzahl der Versammelten Maillard zusstimmte, so scheint doch die Entwicklung auch in Deutschland (wo besonders Alexander Elster die Anschauung von Chiron vertritt) im Sinne der italienischen These sich zu vollziehen.

Zum Schlusse soll noch betont werden, daß — im Gegenssate zu früheren Kongressen — der diesjährige gut vorbereitet war. Die französische Leitung hatte die Referate vervielfältigen lassen, sodaß jeder Kongreßteilnehmer das Reserat vorher kannte. Außerdem lagen von den deutschen und italienischen Reseraten noch Sonderabdrücke vor. Bedauerlich bleibt — weil das Ers